

BVGer C-2169/2021 vom 12. April 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2169_2021_d20210412

FR: TAF C-2169/2021 du 12 avril 2021

IT: TAF C-2169/2021 del 12 aprile 2021

Regeste

Rentenanspruch | Invalidenversicherung, Anspruch auf eine Invalidenrente, Verfügung IVSTA vom 12. April 2021

Erwägungen

E. 22

August 2013 E. 1.4.2 m.H.), dass folglich sowohl der verstorbene Versicherte als auch seine Erben zur Beschwerdeführung legitimiert war bzw. sind, so dass nachdem auch der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde, auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 50 Abs. 1 VwVG und Art. 52 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG), dass die Vorinstanz in Anwendung von Art. 58 Abs. 1 VwVG bzw. Art. 53 Abs. 3 ATSG ihren ursprünglichen Entscheid bis zu ihrer Vernehmlassung *lite pendente* in Wiedererwägung ziehen kann, dass unter Vernehmlassung nicht bloss die erste Stellungnahme der Vorinstanz zu verstehen ist; vielmehr erfasst der Begriff nach herrschender Lehre und Rechtsprechung auch spätere Stellungnahmen, zu denen die Vorinstanz von der Beschwerdeinstanz eingeladen worden ist; die Befugnis der Vorinstanz zur Wiedererwägung endet demnach spätestens nach Ablauf der Frist zur letztmals ermöglichten Stellungnahme (BGE 130 V 138 E. 4.2; BVGE 2011/30 E. 5.3.1; Urteil des BVGer A-2691/2018 vom 11. Dezember 2020 E. 2.2; vgl. ANDREA PLEIDERER, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 58 N 36; AUGUST MÄCHLER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 58 N 16), dass die Beschwerdeinstanz die Behandlung der Beschwerde fortzusetzen hat, soweit diese durch die neue Verfügung der Vorinstanz nicht gegenstandslos geworden ist (58 Abs. 3 VwVG),

C-2169/2021 Seite 5 dass eine *lite pendente* erlassene Verfügung den Streit nur insoweit beendet, als damit den Begehren der Beschwerdeführenden entsprochen wird (BGE 127 V 228 E. 2b/bb), und der Streit über die nichterfüllten Begehren daher weiterbesteht, soweit darüber in der neuen Verfügung nicht befunden worden ist, ohne dass die Beschwerdeführenden diese ebenfalls anzufechten brauchen (BGE 113 V 237 E. 1a), dass eine Verfügung, welche während des Beschwerdeverfahrens erlassen wird, jedoch nicht den im Beschwerdeverfahren gestellten Anträgen entspricht, einen Antrag an das Gericht darstellt (vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 53 N 90), dass mit der Wiedererwägungsverfügung vom 11. März 2022 eine Rente vom 1. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2021 zugesprochen wurde, die Beschwerdeführenden indes die Zusprache einer ganzen Rente bereits ab 1. September 2020 beantragten und folglich die von der Vorinstanz am 11. März 2022 erlassene Wiedererwägungsverfügung dem Antrag der Beschwerdeführenden nur teilweise entspricht, dass die Wiedererwägungsverfügung vom 11.

März 2022 demnach als Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 12. April 2021 und Zusprache einer ganzen Rente für die Zeit vom 1. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2021 zu betrachten ist, dass die Beschwerdeführenden die erwähnte Wiedererwägungsverfügung nicht angefochten haben, sondern vielmehr am 31. März 2022 (BVGer-act. 37) erklärten, sie seien mit der neuen Rentenverfügung einverstanden, dass die Vorinstanz lite pendente eine Stellungnahme ihres RAD einholte, welcher am 18. Januar 2022 (BVGer-act. 33/2) konstatierte, aus der ergänzten Aktenlage (Bericht von Dr. F. _____ vom 17. Mai 2021 [BVGer-act. 23/5] und sozialmedizinische Stellungnahme von Dr. G. _____ vom 30. Juni 2021 [BVGer-act. 23/2]) ergebe sich, dass der Versicherte im Rahmen der Grunderkrankung am 14. Februar 2021 eine akute Covid-19-Infektion erlitten habe, die langsam progredient zu einer zunehmenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes und schliesslich zum Tode des Versicherten geführt habe, somit müsse ab dem 14. Februar 2021 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit in jeglicher Tätigkeit attestiert werden, dass die Berichte von Dr. F. _____ und Dr. G. _____ zwar nach Verfügungserlass erstellt wurden, jedoch Informationen zum Gesundheitszu-

C-2169/2021 Seite 6 stand des Versicherten vor Verfügungserlass enthalten und daher vorliegend als unechte Noven zu berücksichtigen sind (vgl. zur Berücksichtigung von unechten Noven Urteil des BGer 9C_24/2008 vom 27. Mai 2008 E. 2.3.1 m.H.; ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozeßieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 117 Rz. 2.204), dass die Einschätzung des RAD gestützt auf die Berichte von Dr. F. _____ und Dr. G. _____ einleuchtet, folglich eine Verschlechterung der Grunderkrankung infolge Covid-19-Infektion anzunehmen und ab 14. Februar 2021 von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit sowohl in der angestammten als auch in einer Verweistätigkeit auszugehen ist, dass entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden nicht bereits ab 1. September 2020 eine Rente geschuldet ist, sondern erst nach Ablauf des Wartjahres gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG (Urteil des BGer 9C_324/2021 vom 16. September 2021 E. 3.1), welches infolge der Arbeitsunfähigkeit des Versicherten hinsichtlich der angestammten Tätigkeit am 29. Juni 2020 begann (ärztlicher Befundbericht zum Rentenanspruch vom 4. September 2020, IVSTA-act. 64; RAD-Stellungnahme vom 9. Februar 2021, IVSTA-act. 54) und im Juni 2021 endete, so dass frühestens ab 1. Juni 2021 ein Rentenanspruch entstehen konnte, dass demnach die Beschwerde, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird, gutzuheissen und eine Invalidenrente vom 1. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2021 zuzusprechen ist, weitergehend ist die Beschwerde indes abzuweisen, dass das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig ist (Art. 69 Abs. 1 bis i. V. m. Art. 69 Abs. 2 IVG), den Beschwerdeführenden als überwiegend obsiegende Partei und der Vorinstanz indes keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), so dass den Beschwerdeführenden nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe Fr. 880.02 zurückzuerstatten ist, dass den nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführenden keine Parteientschädigung auszurichten ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

C-2169/2021 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.